

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 14. Mai 2008

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Epoxiconazole 125 g/l
Kresoxim-methyl 125 g/l

Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Juwel	Schweizerische Zulassungsnummer: D-3832 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: 4310-00 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF AG
Agrogam	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3915 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2020246 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agroplus
Basanor	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3916 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2000372 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Agro SAS
ISBA	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3917 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9800329 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Agro SAS
Ludion	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3921 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9800328 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Agro SAS

¹ SR 916.161

Ogam	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3922 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9500637 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Agro SAS
Teroga	Schweizerische Zulassungsnummer: F-3925 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 2050006 Ausländischer Bewilligungsinhaber: SARL pour la Terre

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Gerste	Nebenwirkung: Sprenkelnekrosen	Aufwandmenge: 1 l/ha Anwendung: Stadium 39–51 (BBCH)	1, 2
Gerste	Echter Mehltau des Getreides, Netzfleckenkrankheit, Rhynchosporium-Blattflecken- krankheit, Zwergrost	Aufwandmenge: 1 l/ha	1, 3
Roggen	Braunrost, Rhynchosporium- Blattfleckenkrankheit	Aufwandmenge: 1 l/ha	1, 4
Triticale	Rhynchosporium-Blattflecken- krankheit, Septoria Blattdürre (Septoria tritici oder nodorum)	Aufwandmenge: 1 l/ha	1, 5
Triticale	Braunrost	Aufwandmenge: 1 l/ha	1, 4
Triticale	Spelzenbräune (S. nodorum)	Aufwandmenge: 1 l/ha	1, 6
Weizen	Echter Mehltau des Getreides	Aufwandmenge: 1 l/ha	1, 7
Weizen	Gelbrost	Aufwandmenge: 1 l/ha	1, 8
Weizen	Braunrost	Aufwandmenge: 1 l/ha	1, 9
Weizen	Septoria Blattdürre (Septoria tritici oder nodorum)	Aufwandmenge: 1 l/ha	1, 5
Weizen	Spelzenbräune und Braun- fleckigkeit (S. nodorum)	Aufwandmenge: 1 l/ha	1, 6
Zuckerrübe	Cercospora- und Ramularia- Blattfleckenkrankheiten, Echter Mehltau, Rost der Zuckerrübe	Aufwandmenge: 0.75–1 l/ha Anwendung: Tiefere Dosierung in Regionen mit normalem Befallsdruck. Höhere Dosierung in Lagen mit starkem Befallsdruck.	10, 11

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

- 1 = Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr.
- 2 = Anwendung im Stadium BBCH 39–51 nach Erscheinen der ersten Symptome auf den letzten drei Blättern.
- 3 = Maximal 1 Behandlung ab dem Einknotenstadium bis zum Beginn des Ährenschiebens (BBCH 31–51), wenn mehr als 30 % der obersten 3 vollentwickelten Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen.
- 4 = Bei anfälligen Sorten Behandlung ab Befallsbeginn, vom Erscheinen des letzten Blattes bis zum Beginn der Blüte (BBCH 37–61).

- 5 = Bei anfälligen Sorten bei Auftreten einer der Krankheiten auf einem der letzten 3 vollentwickelten Blätter zwischen dem Fahnblatt-Stadium und dem Beginn des Ährenschiebens (BBCH 37–51).
 - 6 = In septoriagefährdeten Lagen und bei anfälligen Sorten. Behandlung ab Beginn des Ährenschiebens bis zum Beginn der Blüte (BBCH 51–61).
 - 7 = Falls mehr als 30 % der obersten 3 Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen. Behandlung vom Beginn des Schossens bis zum Beginn der Blüte (BBCH 30–61).
 - 8 = Bei Befallsbeginn Behandlung vom Zweiknotenstadium bis zum Beginn der Blüte (BBCH 32–61).
 - 9 = Behandlung vom Erscheinen des letzten Blattes bis zum Beginn der Blüte (BBCH 37–61). Bei wenig anfälligen Sorten, wenn mehr als 20 % der obersten 3 vollentwickelten Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen. Bei stark anfälligen Sorten ab Befallsbeginn.
 - 10 = In der Regel nur 1 Behandlung bei Befallsbeginn durchführen.
 - 11 = Maximal 3 Behandlungen pro Kultur im Abstand von maximal 14 Tagen.
-

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrlichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2008

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch